

27. Zur Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

B.P.D. § 233.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 5. März 1941 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.).
IV 315/40.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger klagt auf Feststellung, daß der Beklagte sein Erzeuger sei. Das Landgericht hatte die vom Kläger begehrte Feststellung getroffen. Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten von Amts wegen am 29. März 1940 zugestellt worden. Die Berufung des Beklagten ist beim Berufungsgericht am 30. April 1940, also verspätet, eingegangen. Das Oberlandesgericht hat darauf durch das jetzt mit der Revision angefochtene Urteil unter Zurückweisung des vom Beklagten gestellten Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Berufung als unzulässig verworfen. Das Revisionsgericht gab unter Aufhebung des Berufungsurteils dem Wiedereinsetzungsantrage statt.

Gründe:

Soweit sich die Revision darauf gründet, daß entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Berufungsfrist tatsächlich gewahrt sei, da die Zustellung von Amts wegen die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt habe, ist sie unbegründet. In dem Beschluß des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1940 (RGZ. Bd. 165 S. 307) ist klargestellt, daß in den Rechtsstreitigkeiten über die Abstammung die Urteile allgemein von Amts wegen zuzustellen sind.

Mit Recht wendet sich aber die Revision dagegen, daß der Berufungsrichter dem Beklagten auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt hat. Der Beklagte hat sich zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages

darauf berufen, daß die Amtszustellung von dem Büro seines Prozeßbevollmächtigten, an dessen Spitze infolge der Einberufung des eigentlichen Bürovorstehers zur Wehrmacht eine Ersatzkraft gestanden habe, unbeachtet gelassen worden sei. Der Prozeßbevollmächtigte selbst, der erst kurz vorher infolge einer Kniegelenkverletzung aus der Wehrmacht zurückgekehrt sei, habe sich wegen der Verletzung nicht mit vollen Kräften als Anwalt betätigen können. Soweit er dazu in der Lage gewesen sei, habe er die Fristen überwacht. Der erkennende Senat hat schon mehrfach ausgesprochen, daß bei der Frage, ob ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 B.D. vorliege, den Kriegsverhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen sei. Von diesem Standpunkt aus aber erscheint hier die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechtfertigt. An sich konnte es hier, da der oben angeführte Beschluß des Reichsgerichts noch nicht vorlag, damals zweifelhaft sein, ob das landgerichtliche Urteil von Amts wegen oder von Partei wegen zuzustellen war, und der Gedanke liegt nahe, der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe sich damals ohne Verschulden auf den Standpunkt stellen können, daß durch die Amtszustellung die Berufungsfrist noch nicht in Lauf gesetzt sei. Tatsächlich scheidet aber dieser Gesichtspunkt hier aus, weil sich der Beklagte selbst nicht darauf berufen hat, daß sein Prozeßbevollmächtigter diese Rechtsansicht gehabt habe. Vielmehr ergibt sich aus der Darstellung des Beklagten, daß die Amtszustellung versehentlich nicht beachtet worden ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, inwiefern dieses Versehen nur bei den Angestellten des Prozeßbevollmächtigten oder auch bei diesem selbst lag. Denn soweit das Versehen etwa dem Prozeßbevollmächtigten selbst zur Last fällt, sei es auch nur, weil er den zum Ersatz eingestellten Bürovorsteher bei der Fristenüberwachung nicht genügend beaufsichtigt hat, wird man unter den gegebenen Umständen den Anwalt dafür nicht verantwortlich machen können. Wenn man berücksichtigt, daß der Anwalt eben erst von der Wehrmacht zurückgekommen war, an einer erheblichen Verletzung litt und vor einer schwierigen Operation wegen dieser Verletzung stand, so kann man ihn nicht in derselben Weise verantwortlich machen, wie es unter regelmäßigen Verhältnissen geschehen müßte. Das Berufungsgericht meint, die gebotene Sorgfalt habe hier erfordert, daß sich der Anwalt durch die Justizverwaltung einen Vertreter hätte bestellen lassen. Diese Erwägung wird den heutigen Verhältnissen nicht gerecht.

Bekanntlich herrscht zur Zeit ein derartiger Mangel an geeigneten Kräften, daß der Bedarf an Anwaltsvertretern nicht annähernd gedeckt werden kann. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten auf seinen Antrag hin rechtzeitig ein geeigneter Vertreter bestellt worden wäre, zumal bei ihm, da er immerhin anwesend war, der Fall schwerlich als dringend angesehen worden wäre. Im übrigen war es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur zu billigen, daß der Anwalt seine Tätigkeit weiter ausübte, obwohl er in seiner Arbeitskraft behindert war. Unter diesen Umständen ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein Mangel an Sorgfalt, der der Annahme eines unabwendbaren Zufalls und damit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Wege stünde, nicht zur Last zu legen. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist deshalb dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Damit entfällt die vom Berufungsgericht angenommene Unzulässigkeit der Berufung, so daß das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuerweisen ist.